

## Aristoteles' Politien.

Die Politien des Aristoteles werden in dem Verzeichniß der Schriften desselben bei Diogenes von Laerte V, 27 unter folgendem Titel aufgeführt: πολιτεῖαι πόλεων δυοῖν δεούσαιν ἑξήκοντα καὶ ἑκατὸν καὶ ἰδίᾳ δημοκρατικαί, ὀλιγαρχικαί καὶ τυραννικαί. Wenigstens in der Zahl 158 stimmt hiermit die sonst offenbar flüchtige und verderbte Fassung bei dem Anonymus (Westermann. Vitar. script. p. 404, 69): πολιτείας πόλεων ἰδιωτι-

κῶν καὶ δημοκρατικῶν καὶ ὀλιγαρχικῶν ρνή. Fast ein ganzes Hundert Staaten mehr nennt unser Text der Vila des Ammonius, bei gelegentlicher Erwähnung der Politien (Westerm. l. l. p. 401, 83): ἀμέλει καὶ συνώδευσεν (Αριστοτέλης) αὐτῷ (Ἀλεξάνδρῳ) καὶ ἔσω τῶν Βραχυμάνων ἐνθ' ἔστησε τὰς σὲ πολιτείας, wo statt des unpassenden ἔστησε zu schreiben ist: ἰστορήσῃ, nach Anleitung der alten lateinischen Uebersetzung, composuit historiarum ducentarum et quinquaginta politiarum, die zugleich durch ihre Abweichung in der Zahlangabe das σὲ unseres griechischen Textes unsicher macht <sup>1)</sup>. Nur 13 Staaten mehr als Diogenes und der Anonymus bietet das arabische Verzeichniß <sup>2)</sup>, nämlich 171. Will man nun weder hier noch im Ammonius bloßen Schreibfehler annehmen, so lassen sich für die Vermehrung allerlei gleich mögliche Anlässe denken. Es könnte die Sammlung später von fremder Hand Zusätze erhalten haben, und wirklich unterschreibt Simplicius <sup>3)</sup> zwī-

1) 250 wie die lateinische Uebersetzung hat auch der Armenier David, welcher den Ammonius, oder dieselbe Quelle wie dieser benutzte, schol. in Aristot. ed. Brand. p. 24 a 34. . . αὶ Πολιτεῖαι ἕς ἰστορήσῃ ἐκ τοῦ πολλὴν γῆν περιελθεῖν ἅμα Ἀλεξάνδρῳ βασιλεῖ, ἄς ἐκδέδωκε καὶ ἀστοιχείον διακοσίας πενήτηζοι οὐσας τὸν ἀριθμὸν. (Vergl. Prolegg. in Porphyr. ibid. p. 9 b 26: γεγραμμένα δὲ αὐτῷ εἰσι καὶ πολιτεῖαι διακόσιαι πενήτηζοι, ἄς συνεγράφητο ἐκ τοῦ πολλὴν γῆν περιελθεῖν σὺν Ἀλεξάνδρῳ τῷ βασιλεῖ. Dagegen scheint Philoronus eine Zahl wie die im griechischen Text des Ammonius zu meinen ibid. p. 35 b 34: Πολιτεῖαι ἄμφι τὰς ν' καὶ διακοσίας οὐσαι.

2) Die arabischen Worte stehen bei Weichert de auctorum graecorum versionibus et commentariis syriacis, arabicis etc., Lipsiae 1842, p. 156. Sie lauten in wörtlicher Uebersetzung: liber cuius signum (titulus) regimen urbium, et dicitur πολιτεία (بوليטיا), memorat in eo regimen nationum et urbium complurium, et numerus nationum et urbium quas memorat centum et unum et septuaginta. Freier zusammenziehend Weichert: de civitatum regimine, πολιτεία, liber I, in quo de complurium populorum atque civitatum regimine tractatur, quarum numerus CLXXI. Den Worten liber I entspricht im Arabischen nichts ausdrücklich. Noch mehr verläßt den arabischen Text Casiri (s. Aristot. oper. ed. Buhle Vol. I p. 42): de republicae regimine liber I, Politia dictus, ubi complures nominantur urbes et nationes regendae numero videlicet CLXXI.

3) in Categ. f. 4. Schol. Arist. ed. Brandis. p. 27 a 38: ὅτι . . . οὐκ ἐσθέρεια λόγου τὸ ἀσαφὲς αὐτοῦ (τῷ Ἀριστοτέλει) τοῖς συγγράμμασιν ἐπεγένετο. . . ὅλον καὶ ἐξ ὧν ἐν οἷς ἐβουλήθη σαφέστατα ἐδίδαξεν ὡς ἐν τοῖς Μειώροις καὶ τοῖς Τοπικοῖς καὶ ταῖς γνησίαις αὐτοῦ Πολιτεῖαις, ἅπερ διὰ τὸ κοινότερον τῶν θεωρημάτων σαφέστερον ἀπαγγεῖλαι σύνειδε. τὸ δὲ δύνασθαι σαφῶς εἰπεῖν ὁλοῖ μάλιστα ὁ τῶν Ἐπιστολῶν αὐτοῦ χαρακτῆρ κτλ. wo πολιτείας

schen ächten und unächtten Politien. Es könnte auch die aristotelische Schrift *νόμιμα βαρβαρικά* von irgend Jemandem mit den Politien vereinigt sein, und dafür dürfte man sich auf das im arabischen Titel zweimal wiederkehrende *nationes et urbes* (*ἔθνη καὶ πόλεις*) sowie auch auf den Umstand berufen wollen, daß nur Berichte über nichtgriechische Völkerschaften, welche sich neben denen über griechische Staaten in dem Werke vorfinden, Anlaß zu der Erdichtung geben konnten, Aristoteles habe, als er Alexander auf dessen orientalischen Zügen begleitete, den Stoff zu den Politien gesammelt. Auf keinen Fall können aber diese Möglichkeiten die bei Diogenes obendrein nicht in Zeichen sondern in ausgeschriebenen Worten überlieferte Zahl 158 für die acht aristotelischen Politien verdächtigen, zumal da eine genauere Betrachtung dieses ganzen Titels bei Diogenes das sichere Ergebnis liefert, daß er, wonicht von Aristoteles selbst, doch von Jemandem herrühre, der eine genaue Kenntniß des Aristotelischen Werks besaß, und Inhalt und Anordnung desselben in diesem Titel mit gedrängter Kürze angedeutet hat. Freilich scheinen diesem Lob der gedrängten Kürze die Worte *καὶ ἰδίᾳ* zu widersprechen, wenigstens wie sie gewöhnlich durch *et singillatim* übersetzt werden. Denn zugegeben, daß sie dieß heißen können und synonym sind mit den aristotelischen Ausdrücken *χωρῆς* oder *καθ' ἑαυστον*: so geht doch hier kein allgemein zusammenfassender Begriff voraus, der eine Scheidung in Einzelnes verlangte oder auch nur zuließe. Suchen wir also mit Hilfe der erhaltenen Bruchstücke der Politien die Worte *καὶ ἰδίᾳ* in ihrer scharfen Bedeutung aufzufassen.

Aus zwei Bruchstücken geht deutlich hervor, daß Aristoteles in den Politien sich nicht auf die Verfassungen einzelner Städte beschränkt, sondern auch die Föderativ- und Centralverfassungen als solche abgesondert behandelt habe. Erstlich wird eine Abtheilung der Politien unter der Aufschrift *κοινῇ Ἀρχαίων πολιτεία* angeführt von Harpokraton s. v. *Μύριοι ἐν μεγάλῃ πόλει*]... *διελέκται δὲ περὶ αὐτῶν καὶ Ἀριστοτέλης ἐν τῇ κοινῇ Ἀρ-* schon darnm nicht mit Zeller (praefat. in Meteor. p. 38) in *ἐπιστολαῖς* zu ändern ist, weil Simplicius von den Briefen erst im folgenden Satz als von einer bisher nicht erwähnten Schriftgattung redet.

κίδων πολιτεία ἀρχόμενος τοῦ βιβλίου, und zweitens nennt derselbe Harpokraton eine κοινὴ Θετταλῶν πολιτεία s. v. τετραρχία]. . . . Ἀριστοτέλης δὲ ἐν τῇ κοινῇ Θετταλῶν πολιτεία ἐπι' Ἀλεύα τοῦ Πύρρου διηροῦσθαι' φησιν ἐς δ' μοίρας τὴν Θετταλίαν. Solchen κοινὰι πολιτείαι treten nun die Sonderverfassungen einzelner Staaten, welche nicht oder insofern sie nicht zu einem Bunde gehören, als ἴδιαι πολιτείαι zur Seite und die Worte καὶ ἴδιαι in dem Titel bei Diogenes sind demnach, der Anordnung des Werkes gemäß, folgendermaassen zu verbessern und zu ergänzen: πολιτείαι πόλεων δυοῖν δεούσαιν ἐξήκοντα καὶ ἑκατὸν κοινὰι καὶ ἴδιαι, δημοκρατικάι κτλ. Durch welches ungeschickte Mißverständnis hieraus bei dem Anonymus πολιτείαι πόλεων ἰδιωτικῶν καὶ δημοκρατικῶν καὶ ἀριστοκρατικῶν geworden, verlohnt nicht die Mühe näher zu bestimmen. So viel ist gewiß, daß Fabricius' (Biblioth. Graec. III, 400 ed. Harl.) Vorschlag, für ἰδιωτικῶν zu schreiben: ἰδίως τυραννικῶν, weder an sich genügend noch in Uebereinstimmung ist mit der Stellung der Tyrannis im System der aristotelischen Politik. Es träte nämlich dann die Tyrannis an die Spitze der übrigen Verfassungen, während sie in dem Titel bei Diogenes die letzte Stelle einnimmt, d. h. dieselbe, an der sie auch Aristoteles in der Politik, unter ausdrücklicher Begründung<sup>1)</sup> dieses Verfahrens, immer abhandelt. — Ebenso lehrt die Vergleichung mit der aristotelischen Politik, daß die Aufeinanderfolge der drei Verfassungen, Demokratie, Oligarchie, Aristokratie nicht aufs Gerathewohl in dem Titel bei Diogenes gewählt ist, sondern ihren Grund in der Anordnung der Politien mag gefunden haben. Denn im fünften Buch der Politik, also in demjenigen, das sich mehr als alle übrigen desselben Werks auf die vorbereitende Arbeit der Politien stützt, befolgt Aristoteles, wo er die Umwälzungen der Verfassungen (μεταβολαὶ πολιτειῶν) im Einzelnen<sup>2)</sup>

1) Polit. I 8. p. 1293 b. 27: τελευταῖον δὲ περὶ τυραννίδος εὐλογόν ἐστι ποιῆσθαι μείαν διὰ τὸ πασῶν ἥκιστα ταύτην εἶναι πολιτείαν.

2) p. 1304, b. 19: καὶ ἕκαστον εἶδος πολιτείας. — Von der Abhandlung über die σωτηρία πολιτειῶν liegt uns in c. 8—10 desselben fünften Buchs der Politik nur der allgemeine Theil vor, obgleich sich bezweifeln läßt, daß Aristoteles diese Frage so gut wie die entsprechende von

Whig. f. Philol. N. S. VII.

behandelt, deutlich dieselbe Ordnung, indem er zuerst im 5ten Capitel die Demokratie bespricht, dann im 6ten die Oligarchie und im 7ten die Aristokratie. Wird sich nun auch dieser Eintheilungsgrund nach den Verfassungsarten in der angegebenen Reihenfolge immerhin bei einem so weitschichtigen und mannigfaltigen Stoffe mit andern sei es über- oder untergeordneten Theilungsprinzipien gekreuzt haben <sup>1)</sup>: so darf man ihn doch wohl nicht, wie bisher geschehen, bei der Anordnung der Ueberreste der Politien ganz außer Acht lassen. — Sehen wir die Vergleichung unseres Titels bei Diogenes mit dem in der Politik dargestellten System weiter fort. Daß die von Aristoteles im eigentlichen Sinne so genannte πολιτεία in unserm Titel nicht erscheint, darf nicht auffallen, weil sie eben das in der Wirklichkeit nie erreichte Ideal darstellt. Eben so wenig konnte unter den πολιτεῖαι πόλεων das Königthum als eine besondere Verfassungsart genannt werden. Das despotische Königthum findet sich nur bei den barbarischen ἔθνη; das patriarchalische war mit den heroischen Zeiten verschwunden; das dictatorische (αἰουμνητεία) fällt mit der Tyrannis zusammen, und endlich „das gesetzlich beschränkte Königthum, wie das lakedämonische, bildet keine besondere Verfassungsart, da es sowohl innerhalb Demokratie als Aristokratie bestehen kann <sup>2)</sup>.“ Aber allerdings sind τυραννίς und πολιτεία dem Aristoteles so unvereinbare Widersprüche, daß er nie von πολιτεῖαι τυραννικαί, wie es in dem Titel bei Diogenes geschieht, auf einer Linie neben πολιτεῖαι δημοκρατικαί, ὀλιγαρχικαί, ἀριστοκρατικαί reden konnte. Vielleicht hat dies jedoch auch der Abfasser unseres Titels nicht gewollt, sondern die vielen Ausführungen, welche sich, wie noch aus den Fragmenten ersichtlich, über Tyrannen in den Politien vorfinden, zusammengefaßt unter der Bezeichnung τυραννικὰ, was dann, in τυραννικαί verderbt, πολιτεῖαι τυραν-

den μεταβολαί auch je nach den einzelnen Verfassungen (χωρῆς) zu erörtern vorhalte.

1) Alphabetische Aufzählung wird wohl innerhalb der zu derselben Abtheilung gehörigen Staaten nicht verschmäht worden sein, und in dieser Beschränkung kann dann auch das κατὰ στοιχεῖον des David (s. oben S. 287 N. 1) seine Geltung behalten.

2) Polit. I, 14 p. 1285 b. 20 und c. 16 p. 1287 a 3: ὁ μὲν γὰρ κατὰ νόμον βασιλεὺς οὐκ ἔστιν εἶδος . . . πολιτείας.

*vixai* ergab, eine Verbindung zweier Wörter welche, um mit Mirabeau zu reden, hurlent d'effroi de se voir accouplés.

J. Bernays.